

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aumayr GmbH

I. Allgemeines

1. Wir kontrahieren gegenüber Unternehmern im Sinne des § 343 UGB ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden; maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Durch die Nichtinanspruchnahme einzelner Rechte gemäß dieser Bedingungen wird auf die anderen Rechte keinesfalls verzichtet.
2. Abweichenden Bedingungen in Käuferbestellungen wird schon jetzt widersprochen; derartige abweichende Bedingungen gelten – wenn sie von uns nicht schriftlich akzeptiert werden – als nicht beigelegt.
3. Unsere Erklärungen erlangen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit. Abänderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen ebenso wie Nebenabreden der Schriftform.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertrag gilt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns an den Käufer als geschlossen. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Käufer diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in vollem Umfang. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der schriftlichen oder mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder elektronischen Bestellung ab, so gilt diese Abweichung auch dann als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von 5 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Käufers schriftlich zugeht.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und technische Daten in Katalogen und Drucksachen sind unverbindlich und gelten insbesondere nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften.
Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
Wir behalten uns vor, auch nach Vertragsabschluss technische und konstruktive Änderungen vorzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, solche Änderungen in Erzeugnisse einzubauen, die vor der Änderung fertig gestellt worden sind.
4. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und verbleiben in unserem Urheber-, Muster- oder sonstigem Immaterialgüterrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Sofern Kostenvoranschläge bzw. Angebote mit Fixpreisen gelegt werden, stehen diese jedenfalls unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Erhöhungen von Listenpreisen (Stahlpreis), die nicht von uns beeinflussbar sind, uns jedenfalls einseitig zu einer Anpassung berechtigen. Wir haben auch dann Anspruch auf ein erhöhtes Entgelt, wenn wir den Mehraufwand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten haben und wenn der Mehraufwand durch Änderungswünsche des Käufers verursacht wurde.

III. Preise

1. Alle Waren gelten „ab Werk“, ohne Verladung und ohne Verpackung verkauft, sofern im Einzelfall nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist. Die Lieferung gilt dann von uns als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Nutzungs- und Preisgefahr des Käufers, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.
2. Bei vereinbarter Lieferung sind wir weder zum Abladen noch zum wie immer gearteten Weitertransport (zB Tragen) unserer Waren außerhalb des Lieferfahrzeuges verpflichtet.. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung, dass uns beim Transport der von uns frei zu wählende Transportweg während des gesamten Transportes tatsächlich unbehindert zur Verfügung steht und unsere Waren vom Käufer unverzüglich entladen werden; jegliche Mehrkosten bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen (zB Verkehrsstau) gehen ebenso zu Lasten des Käufers, wie Fehlfrachten.
3. Der Käufer haftet verschuldensunabhängig für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfuhrstrecke zur Entladestelle und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
4. Wir sind nicht verpflichtet, allfällige Verpackungen zurück zu nehmen. Der Käufer übernimmt für uns kostenfrei die ordnungsgemäße Entsorgung eines von uns verwendeten Verpackungsmaterials.
5. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, Frachten sowie sonstige Kosten, durch welche unsere Waren oder eine von uns vertraglich übernommene Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert werden, sind vom Käufer zu tragen und hält uns der Käufer diesbezüglich schad- und klaglos.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss vereinbart werden, gelten die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat in bar ausschließlich an uns zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Die Rechnungsbeträge sind mangels anderer Vereinbarung in der Auftragsbestätigung fällig innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Wir sind nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel – insbesondere Wechsel oder Schecks – anzunehmen; eine ausnahmsweise ausdrückliche Annahme erfolgt nur zahlungshalber, wobei Diskont- und Einziehungsspesen zu Lasten des Käufers gehen. Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden sind unwirksam und für uns nicht bindend. Sofern eine Einigung über eine andere Widmung nicht erfolgt, werden eingehende Beträge vorerst auf die gerichtlichen sowie die allenfalls angefallenen Kosten einer zweckentsprechend notwendigen außergerichtlichen Einbringung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet. Allfällige Gutschriften über von uns ausdrücklich angenommene Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so sind wir unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel berechtigt, Vorauszahlung und sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurück zu halten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Käufer trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. Wird über das Vermögen unseres Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten.
Wir können zudem die Weiterveräußerung von uns gelieferter Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzers an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. V Ziff.4 widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns schon jetzt zu.
6. Ab Fälligkeit werden bei Schuldnerverzug des Käufers Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Der Ersatz sämtlicher für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen durch den Käufer gilt als vereinbart.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich Zinsen und Kosten) in unserem Eigentum.
2. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, ist aber nicht zu deren Sicherungsübereignung oder Verpfändung berechtigt. Im Falle der Veräußerung tritt der Vorbehaltskäufer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen in der Höhe des Werts der noch ausstehenden Kaufpreisforderung an uns ab. Er verpflichtet sich weiters, seinen Vertragspartner bei Vertragsabschluss über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen und in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk zu setzen. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware gegen Barzahlung übereignet der Vorbehaltskäufer schon jetzt den vom Drittkäufer zu empfangenden Betrag in Höhe des Wertes der uns zustehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Der Vorbehaltskäufer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse nicht für sich, sondern für uns als Hersteller zu erstellen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit dem Material Dritter erwerben wir Miteigentum an den daraus entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte tritt der Verkäufer schon jetzt anteilig an uns ab. Der Vorbehaltskäufer ist daher verpflichtet, uns alle erforderlichen Namen und Daten zur Geltendmachung dieser (anteiligen) Forderungen bekannt zu geben.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.
4. Der Käufer ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Er ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Eingriffe, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Lieferzeit und Ausführung der Lieferungen

1. Angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend. Wird davon abweichend ausdrücklich eine feststehende Lieferfrist vereinbart, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen zu, wenn der Verzug von uns verschuldet wurde.
Schadenersatzansprüche stehen in jedem Falle jedoch nur dann zu, wenn uns vorsätzliches oder krass-grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann.
Soweit die Lieferungen auf Grund von Plänen des Käufers zu erfolgen haben, setzen feststehende Liefertermine voraus, dass sämtliche Pläne rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig bei uns eingelangt sind. Wir übernehmen bei Fertigungen auf Grundlage von Daten des Käufers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers keinerlei Funktionsgarantie für die Anlage oder allfällige Anlagenteile. Wir sind auch nicht zur Überprüfung von uns zur Fertigung zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet.
2. Unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Brand oder ähnliche Katastrophen sowie Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Arbeitskämpfe zu zählen sind, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Risiko des Käufers.
Bedingungen des Käufers über Versandart und -weg sind für uns nicht verbindlich, wir sind jedoch bemüht, den Wünschen des Käufers soweit als möglich nachzukommen.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Nutzungs- und Preisgefahr einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle Waren gegen Transportschaden auf Kosten des Empfängers zu versichern. Transportschadensregulierungen hat der Käufer vorzunehmen.
3. Die Verpackungsart bestimmt der Käufer. Soweit im Zeitpunkt des Versandes keine Angaben darüber vorliegen, liefern wir unverpackt (vgl. Punkt III.1.).
4. Wird die bestellte Ware nach Meldung der Versandbereitschaft nicht abgenommen, gilt die Lieferung als erbracht und sind wir berechtigt, Zahlung zu fordern. Bei Abnahmeverzug von mehr als 30 Tagen sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.
Mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft geht die Nutzungs- und Preisgefahr auf den Käufer über.
5. Wir sind bemüht, einen Auftrag geschlossen zum Versand zu bringen; wir sind jedoch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
6. Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten (vgl. auch Punkt III.2.).

VIII. Montage

1. Montage am Einsatzort der von uns gelieferten Ware erfolgt nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dabei gelten die in der Auftragsbestätigung ersichtlichen Preise samt allfälligen Lohn- und Preiserhöhungen. Verzögert sich die Montagezeit aus nicht von uns zumindest grob fahrlässig zu vertretenden Umständen, sind wir berechtigt, sämtliche uns daraus erwachsenden Kosten (auch Stehzeiten) gegenüber dem Käufer zu verrechnen.
Unsere für die Montage bzw. die Lieferung vertraglich zur Verfügung stehende Zeit verlängert sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass dem Käufer daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
2. Wir übernehmen bei Montagen von Fertigungen, die auf Grundlage von Daten des Käufers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers von uns hergestellt worden sind, keinerlei Funktionsgarantie für die Anlage oder allfällige Anlagenteile.
Abweichend von den Bedingungen der ÖNORM B 2110 besteht für uns keine Prüfungspflicht für die Funktion, es sei denn, es ist ein solche ausdrücklich vereinbart.
3. Bei allfälligen Montagen im Ausland ist der Käufer verpflichtet, auf seine Kosten sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere Arbeitsbewilligungen, bei zu bringen und alle sonstigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen.
4. Bei Montage von nicht selbst erstellten oder beigestellten Gegenständen oder Geräten bestehen gegen uns keinerlei Ansprüche oder Rechte für Mängel an diesen Gegenständen oder Schäden, die durch diese Gegenstände verursacht wurden. Für eine nicht ordnungsgemäße Montage haften wir nur, wenn uns krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Käufer nachgewiesen wird. Der Käufer garantiert, dass uns alle für die Montage zweckdienlichen Informationen (zB örtliche Gegebenheiten, Anschlussmöglichkeiten, Materialbeschaffenheit etc.) rechtzeitig vor der Montage zur Verfügung stehen. Wir sind nicht verpflichtet uns vor Montage über die örtlichen Gegebenheiten, Anschlussmöglichkeiten, Materialbeschaffenheit oder sonstige für die Montage zweckdienliche Umstände zu informieren.

IX. Gewährleistung

1. Die gelieferten Waren sind sofort bei Übergabe sorgfältig zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken.
Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen einer vom Käufer als angemessen anerkannten Frist von drei Tagen ab Übergabe schriftlich detailliert gerügt werden.
Zur Erhaltung der Rechte des Kunden hat uns eine auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerkende Mängelrüge fristgerecht innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware zuzugehen.
Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers steht eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang offen; im Säumnisfall sind sämtliche derartige Ansprüche ausgeschlossen. Kommt es im Verhältnis des Käufers zu seinen Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff auf uns gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen.
2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer besteht nicht, es sei denn, dass dies mit uns gesondert schriftlich vereinbart wird. Solange der Käufer seiner vertragsgemäßen Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, sind wir berechtigt, die Erfüllung einer Gewährleistungspflicht zu verweigern. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn vom Käufer ohne unsere Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an der Ware ausgeführt werden.
3. Der Käufer ist verpflichtet, jeweils geltende Produktinformationen und Montagehinweise sowie alle ihm übergebene Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen.
Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haften wir in keinem Fall.
4. Der Käufer ist aufgrund behaupteter Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Produkthaftung oder sonstiger Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.
Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderungen wird durch die Geltendmachung solcher Rechte nicht berührt.
5. Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur dann verpflichtet, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 12 Monaten nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung. Der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

1. Allfällige Regressforderungen aus dem Titel Produkthaftung gegen uns sind ausgeschlossen. Der Käufer hat uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.
Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.
Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf allen allfälligen Regressanspruch Österreichisches Binnenrecht anzuwenden.
Sollte in einem solchen Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein als nach den Bestimmungen des Österreichischen Binnenrechts, so ist die Höhe des Regressanspruches nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen.
Im Übrigen siehe IX. 5.
2. Der Käufer verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch gefertigt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer und übernimmt es bei jedweder Weitergabe dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und insbesondere diesem auch alle übergebenden Betriebsanleitungen und Anwendungshinweise mit zu übergeben.

XI. Materialrücknahme

Auftragsgemäß gelieferte Waren werden nicht zurückgenommen. Sollten wir aus Kulanzgründen solche Rücklieferungen annehmen, kann es nur unter folgenden Voraussetzungen zu einer Gutschrift kommen:
Transportkosten, Transportschäden gehen zu Lasten des Rücksenders. Unsere Lieferung darf nicht länger als 30 Tage zurückliegen.
Die Ware wird in einem einwandfreien Zustand übergeben. Für die zusätzliche Manipulation bzw. Gutschriftenerstellung werden Kosten in Höhe von 20 % des Listenpreises in Rechnung gestellt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Linz.
2. Es wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wobei wir auch berechtigt sind, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
3. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch allfällige Produktionshaftungsfragen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des Haager Kaufrechtsübereinkommens und der UNCITRAL-Konvention ist ausgeschlossen.

XIII. Sonstiges

1. Änderungen des Kaufvertrages, insbesondere über angegebene Unterbesteller und Endempfänger und über die Empfangsstation, über die Versandart und dergleichen können nur im ausdrücklichen Einverständnis mit uns wirksam werden.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für nicht beabsichtigte Vertragslücken.